

§ 6 VO-ID212830 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer Altmoränenlandschaft“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgelegt:

auf den feuchten, ehemals landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der Ortschaften Theisa, Schadewitz, Gruhno, Rükkersdorf, Oppelhain, Sorno und Gorden soll der Verbuschung durch geeignete Pflegemaßnahmen entgegengewirkt werden;

zur Förderung der Ackerwildflora sollen Ackerrandstreifen erhalten bzw. angelegt werden; Feuchtgrünland soll nach Möglichkeit extensiv als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Die Feuchtwiesen südlich Friedersdorf sollen durch einschürige Mahd einschließlich Flächenberäumung erhalten werden;

die Flachmoore in den Naturschutzgebieten "Der Loben" und "Suden" sollen durch Regulierung der Wasserstände in den angrenzenden Gräben erhalten werden. In Bereichen, die durch Austrocknung bereits gesackt sind, sollen Wiedervernässungen vorgenommen werden. Im Bereich der Flösse soll eine naturnahe Ufervegetation hergestellt werden;

zur Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden Elementen sowie zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und zur Verminderung der Bodenerosion sollen in der Offenlandschaft Flurgehölzpflanzungen angelegt werden. Bei der Auswahl des Pflanzmaterials ist auf landschaftstypische einheimische Gehölze zurückzugreifen;

die fischereiliche Nutzung soll sich am heimischen Artenspektrum und an naturnahen Populationsdichten orientieren. Es sollen Produktionsverfahren zur Anwendung kommen, die eine Eutrophierung oder andere Schädigungen der Gewässer vermeiden;

für die naturverträgliche Erholung soll ein geschlossenes Rad-, Reit- und Wanderwegenetz ausgewiesen und ausgebaut werden. Hierbei ist eine Beeinträchtigung seltener und gefährdeter Arten auszuschließen.

Bestehende Wegeführungen sollen gegebenenfalls zum Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensgemeinschaften verändert oder beseitigt werden;

das Gebiet soll im Hinblick auf eine ökologisch orientierte, natur- und standortgerechte Landnutzung entwickelt werden;

die forstliche Bewirtschaftung soll naturnah erfolgen. Das heißt insbesondere, daß sich die Artenzusammensetzung in den Waldgebieten künftig weitgehend an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren soll und Pflanzungen im Wald möglichst mit naturraumheimischem Material vorgenommen werden, stehendes und liegendes Totholz sowie Altholz in ausreichendem Maße im Wald belassen werden soll.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212830 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212830/6>